

ZLW

Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
German Journal of Air and Space Law
Revue Allemande de Droit Aérien et Spatial

Sonderdruck

Carl Heymanns Verlag

REZENSION

Raphael Widmer-Kaufmann

Die Flugunfalluntersuchung nach schweizerischem Recht

CFAC-Schriften zur Luftfahrt; Bd 19

Dike Verlag, Zürich 2022, 724 S., EUR 124,00

ISBN 978-3-03891-373-3

von Corinna Bleienheuft *

Der *Autor* beschäftigt sich in seiner Dissertation ausführlich mit den rechtlichen Grundlagen der Flugunfalluntersuchung in der Schweiz. Er berücksichtigt dabei auch die Verordnung (EU) Nr. 376/2014, mit der ein weiteres Meldesystem für Ereignisse in der Zivilluftfahrt EU-weit eingeführt, sowie der Schutz der Meldenden über die Grundsätze der „just culture“ (Redlichkeitskultur) geregelt wurde. Der Ausführlichkeit des Werks mit 724 Seiten entsprechend, werden im Folgenden die einzelnen Kapitel und das Fazit der Dissertation dargestellt, um so über die doch sehr spezielle Materie einen verständlichen Überblick zu geben und die Zielrichtung der Dissertation verständlich zu machen.

Vorab einige Erläuterungen

Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt werden in der Schweiz von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) untersucht. Die Justiz sowie das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) nutzen die Berichte der SUST, aber auch die der SUST vorliegenden Unterlagen in justiziellen und administrativen Verfahren. So bestimmt die Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV) in Art. 23 ausdrücklich, dass die SUST ihre Untersuchungsunterlagen sowie Auswertungen und Aufzeichnungen unentgeltlich den Strafverfolgungsbehörden und den Verwaltungsbehörden zur Verfügung stellt. Es besteht lediglich ein Verwertungsverbot betreffend die gegenüber der SUST gemachten Aussagen,

* *Corinna Bleienheuft*, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Braunschweig. Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der *Rezensentin* wieder.

Das Buch ist online frei abrufbar unter: <https://cdn.dike.ch/js/pdfs/web/viewer.html?file=https%3A%2F%2Fcdn.dike.ch%2Fmedia%2Fproductattachment%2F0%2F202192%2F978-3-03929-017-8.pdf>.

sofern der Aussagende dazu keine Einwilligung erteilt hat; diese Einschränkung gilt jedoch nur für ein Strafverfahren.

In den letzten Jahren war es bei einigen von der SUST untersuchten Luftfahrzeugannäherungen zu nachfolgenden strafrechtlichen Verfahren wegen des Vorwurfs der Gefährdung des Luftverkehrs gekommen. In diesen Verfahren waren die Akten der SUST beigezogen und auch teilweise ergänzende Stellungnahmen der SUST von den Gerichten in die Verfahren eingeführt und verwendet worden. Diese „anderweitige“ Verwendung von Unterlagen der SUST beinhaltet eine gewisse Problematik. So regeln ICAO Annex 13 und auch die Verordnung (EU) Nr. 996/2010, dass die den Sicherheitsuntersuchungsstellen vorliegenden Unterlagen grundsätzlich nur für die Zwecke der Sicherheitsuntersuchung, ggf. auch noch zur Verbesserung der Flugsicherheit verwendet werden dürfen. Die Sicherheitsuntersuchungen sind unabhängig, getrennt und ohne Präjudizierung von Justiz- oder Verwaltungsverfahren durchzuführen. Informationen können herausgegeben werden, aber nur nach einer Einzelfallabwägung, die auch die etwaigen Nachteile für künftige Sicherheitsuntersuchungen im Blick haben muss.

Hinzu kommt, dass die bei einem Unfall oder schwerer Störung beteiligten Personen und Stellen gesetzlich zur Meldung verpflichtet sind. Durch die Meldung oder auch durch das weitere Einbringen von Unterlagen, die der Unfallprävention dienlich sein können, kann sich eine beteiligte Person aber zugleich selbst belasten. Pflichtmeldungen zu solchen Ereignissen gibt es auch über die Verordnung (EU) Nr. 376/2014. Letztere sind beim BAZL einzureichen. Beide vorerwähnten EU-Verordnungen hat die Schweiz vorbehaltlos für anwendbar erklärt (vgl. Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Luftverkehrsausschusses Europäische Union/Schweiz, der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr eingesetzt wurde, vom 8. Dezember 2021 zur Ersetzung des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr). Zu dem in ICAO Annex 13 bestimmten Schutz von Informationen erklärte sie einen Vorbehalt.

Zum Buch

Der *Autor* liefert zunächst einen rechtshistorischen Abriss, in dem er anschaulich ausführt, wie sich die Flugunfalluntersuchung in der Schweiz entwickelte und was der nationale Gesetzgeber seit den 50er Jahren unter Sinn und Zweck der Flugunfallun-

tersuchung versteht. Einerseits muss danach eine solche Untersuchung „die Umstände und Ursachen eines Unfalls abklären und dadurch die Grundlage zur Vermeidung künftiger ähnlicher Unfälle schaffen“. Andererseits soll sie aber auch „vergängliches Beweismaterial für die zivil- und strafrechtlichen Verfahren sichern und entsprechend nach Abschluss der Untersuchung die Akten auf Anforderung hin den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aushändigen“ (S. 81). Daher, so der *Autor*, erklärte die Schweiz gegenüber der ICAO bereits 1974 zu einer „recommended practice“ in Annex 13, mit der Zeugenaussagen sowie Daten von Cockpit Voice Recordern nur für die Zwecke der Flugunfalluntersuchung zu verwenden seien, dass die Schweizer Gesetzgebung es erfordere, dass alle Unterlagen den Justiz- und Luftfahrtbehörden zugänglich zu machen seien (S. 91).

Hier ist aus Sicht der *Rezensentin* noch hinzuzufügen, dass die Schweiz diesen Vorbehalt am 10.01.2003 erneut gegenüber der ICAO erklärte. Die ICAO hatte mit der 9. Ausgabe zu Annex 13 nunmehr in Kap. 5.12 als Standard geregelt, dass die dort aufgeführten Unterlagen und Aufzeichnungen grundsätzlich nur für die Zwecke der Unfalluntersuchung zu verwenden sind. Weiter finden sich dort die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Grundsatz.

Grundlage und Schwerpunkt der Dissertation ist sodann eine ausführliche Darstellung der Ausgestaltung der Meldepflichten und der Flugunfalluntersuchung in der Schweiz. Der *Autor* stellt dazu zunächst dar, dass bei einem Unfall oder einer schweren Störung parallele Meldepflichten bestehen - an die SUST und an das BAZL.

Meldungen an die SUST gehen nach nationalem Schweizer Recht und AIP an das Alarmzentrum der Schweizerischen Rettungsflugwacht, betrieben von der Kantonspolizei Zürich (S. 173). Zudem sind über die Vorgaben der Art. 9 und 2 Nr. 11 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 hinaus in der Schweiz auch die Polizei und der Zoll bei Kenntnis eines solchen Ereignisses meldepflichtig nach Art. 17 VSZV. Vom *Autor* erwähnt, aber nicht weiter kommentiert, wird die in der Schweiz nach Art. 17 VSZV nicht bestehende Meldepflicht für u.a. Unfälle und schwere Störungen mit Ultraleichtflugzeugen. Diese können über Art. 20 Abs. 4 VSZV untersucht werden, wenn daraus wichtige Erkenntnisse zur Unfallprävention zu erwarten sind.

Nach Ansicht der *Rezensentin* widerspricht die nicht bestehende Meldepflicht bei Ultraleichtflugzeugen, die im Übrigen auch so in Deutschland in § 7 LuftVO geregelt ist,

dem weiten Luftfahrzeugbegriff, wie er im EU-Recht z.B. in Art. 3 Nr. 28 der „EASA Grundverordnung“ Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 definiert ist und darüber dann auch auf Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 als Meldepflicht auch betreffend Ultraleichtflugzeuge Anwendung finden muss.

Interessant sind die Ausführungen zu der möglichen Begrenzung der Meldepflichtigen bei einer Unfallmeldung mittels ausdrücklicher oder auch konkludenter Vertretung, die der *Autor* aus der *ratio legis* der Meldepflicht ableitet (S. 168). So ist nach seiner Auffassung sowohl eine Vertretung einer natürlichen Person durch eine andere und damit eine Meldung in eigenem wie fremdem Namen möglich, als auch die konkludente Vertretung einer natürlichen Person durch die Meldung des Unternehmens, bei dem der Meldende beschäftigt und über das interne Meldesystem die Meldung erstattet hat.

Der *Autor* erörtert sodann ausführlich das zweite Meldesystem, mit dem die EU die Vorgaben der ICAO in Annex 19 umsetzte. Die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 i.V.m. DVO Nr. 2015/1018 regelt ein obligatorisches und ein freiwilliges Meldesystem hinsichtlich sicherheitsrelevanter Ereignisse, das bei Unfällen und schweren Störungen zu einer verpflichtenden Doppelmeldung an die SUST sowie an das BAZL führt. Der *Autor* gibt einen ausführlichen Überblick über die Unterschiede beider Meldearten, seien es die Unterschiede bei den Meldepflichtigen oder bei den Adressaten der jeweiligen Meldungen. So muss ein Unfall von den beteiligten natürlichen und juristischen Personen einerseits direkt an die SUST gemeldet werden, andererseits reicht bei der Unfallmeldung nach der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 die Meldung des z.B. Kommandanten über das betriebsinterne Meldesystem seines Arbeitgebers. Der *Autor* ist hierzu der Auffassung, dass eine Meldepflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 im Übrigen nur für die Bereiche bestünde, für die die meldende Person jeweils auch zuständig ist.

Folge der Begrenzung der Meldepflicht auf natürliche Personen in der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 sowie der Auswertung der Meldungen durch den jeweiligen Arbeitgeber, BAZL etc., ist die Rückverfolgbarkeit durch die Stellen, die diese Meldungen auswerten, auf Personen, ihre gemachten Fehler und mögliche Straftaten. Der *Autor* widmet sich daher ausführlich dem Schutz der Informationen und des Meldenden, den die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 in den Art. 15 und 16 vorsieht, um den Meldenden vor Nachteilen zu bewahren.

Er stellt das in beiden Artikeln umgesetzte Konzept der just-culture, seine Rechtsquellen und deren Umsetzung in der Schweizer Rechtsordnung dar. Zu letzterem beschreibt der *Autor* anschaulich, dass sich nur noch in Art. 77d LVF eine Umsetzung findet, dergestalt, dass das BAZL Meldungen vertraulich zu behandeln hat und von Anzeige und Verfolgungspflichten befreit ist und dass dieser Schutz nicht justiziabel sei.

Er deutet den Art. 15 Abs. 1 S. 1. so, dass danach die Mitgliedstaaten berechtigt seien, auf der Grundlage ihres nationalen Rechts die Vertraulichkeit zu gewährleisten, das nationale Recht also im Zweifel vorgehe. Behörden seien also bei anders lautendem nationalem Recht verpflichtet, dieses zu befolgen.

Darüber kann man nach Auffassung der *Rezensentin* streiten, wendet sich Art. 15 doch primär an die Staaten und an die Organisationen, die die Meldungen entgegennehmen. So kann der Verweis in Abs. 1 auf das nationale Recht durchaus auch nur als Abgrenzung zu der dort ebenfalls genannten EASA verstanden werden. Abs. 1 ist zugegebenermaßen keine Anspruchsnorm für den Meldenden. Er ist aber insbesondere in Verbindung mit seinem Abs. 2 eine Verpflichtung für die verantwortlichen öffentlichen Stellen, die Informationen bestmöglich zu schützen. Mangels Rechtsetzungskompetenz der EU auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozessrechts kann die EU dort nur Vorgaben machen, jedoch nicht selbst regulieren, dass z.B. die Informationen nicht für die Klärung von Schuld oder Haftungsfragen zu verwenden sind. Insofern kann die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 in Art. 16 Abs. 6 und 10 im Falle leichter bis mittlerer Fahrlässigkeit den Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens auch nur unter dem Vorbehalt vorrangigen nationalen Strafrechts regeln.

Der in Art. 16 erwähnte Verzicht soll dann greifen, wenn die Mitgliedstaaten von dem nach Strafrecht zu prüfenden Sachverhalt lediglich aufgrund einer Meldung nach der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 Kenntnis erlangt haben. Hier lässt der *Autor* den Widerspruch anklingen, dass die EU über den Begriff „Staaten“ alle nationalen Behörden anspricht und damit in der Schweiz gleichermaßen BAZL, SUST und Staatsanwaltschaften, dass die EU aber andererseits keine Rechtsetzungskompetenz im Strafrecht und damit keine Einwirkungen auf Staatsanwaltschaften hat.

Der *Autor* macht sodann die Grenzen der Umsetzbarkeit des Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 deutlich. Nach Art. 16 soll auf die Einleitung von Verfahren ver-

zichtet werden, wenn die jeweilige Behörde von dem Ereignis nur aufgrund einer Meldung nach dieser Verordnung erfährt, und es sich in dem jeweiligen Fall nur um leichte oder mittlere Fahrlässigkeit handelt. Entsprechend regelt Art. 77 d Abs. 4 LFV, dass das BAZL Ereignismeldungen nicht an Verwaltungs- oder Strafbehörden weiterleiten darf, um die Kenntnisnahme darüber auszuschließen. Dies gilt nach Art. 77 d auch in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

Jedoch erkennt Art. 16 Abs. 1 den Vorrang nationalen Strafrechts an. Insofern ist der *Autor* der Ansicht, dass hierzu noch eine innerstaatliche Umsetzung erfolgen muss, ohne die Art. 16 Abs. 6 S. 1 wirkungslos bleibt. So erfolgt bei Unfällen in der Regel eine polizeiliche Ermittlung, eine Kenntnisnahme nur mittels Meldung wird also praktisch nicht vorkommen. Ob zu der innerstaatlichen Umsetzung Verwaltungsvereinbarungen ausreichen, wie sie Art. 15 Abs. 4 vorsieht, bezweifelt der *Autor*.

Eine mit Blick auf Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 abgestimmte Wortwahl, d.h. die Verwendung des Begriffs „Regelungen“ auch bei Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 376/2014 wäre nach Ansicht der *Rezensentin* hilfreicher gewesen. Zudem sind die Bestimmungen des Art. 77 d LFV zwar im Sinne der „just culture“, entfalten aber allein, wie der *Autor* an anderer Stelle (S. 568) zu Recht ausführt, strafprozessual keine Wirksamkeit. Die SUST kann daher eine Herausgabe von Unterlagen an die Justiz nicht unter Berufung auf Art. 77 d LFV verweigern. Vielmehr ist sie gemäß spezialgesetzlichem Art. 23 Abs. 3 VSZV zur Herausgabe an die Justiz- und Verwaltungsbehörden verpflichtet.

Nichtsdestotrotz geht der *Autor* über Art. 77d LFV analog davon aus, dass Meldungen, die der SUST vorliegen an das BAZL nicht weiterzureichen sind (S. 582). Der Widerspruch bei dieser analogen Anwendung gegenüber der in Art. 23 Abs. 3 VSZV geregelten unbeschränkten Herausgabepflicht ist dann aber zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der *Rezensentin* ist eine analoge Regelung dann nicht anzuwenden, wenn es keine planwidrige Regelungslücke gibt, sondern eine sogar spezialgesetzliche Regelung wie hier in der VSZV vorliegt.

Neben den Meldesystemen ist die Flugunfalluntersuchung - auch Sicherheitsuntersuchung genannt - für den *Autor* das zweite zentrale Element, um eine bestmögliche Unfallprävention zu erreichen. Die Dissertation gibt hierzu über gesamt 200 Seiten

einen ausführlichen Überblick über die internationalen und Schweizer Rechtsgrundlagen inklusive einer Wertung. Dieses Kapitel soll hier insoweit wiedergegeben werden, als es die Rechtswirksamkeit und Anwendbarkeit nationalen Schweizer Rechts im Vergleich zu EU-Recht und die Schnittstellen zur Justiz betrifft. Zudem werden einige rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht gegeben.

Die maßgebliche Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wurde vom gemischten Luftverkehrsausschuss der Europäischen Union/Schweiz im Jahr 2011 in den Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr aufgenommen und zwar bis heute ohne Abweichungserklärung. Sie ist damit direkt anwendbar. Entgegenstehendes nationales Recht, das EU-Verordnungen widerspricht, wäre gemäß dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs von EU-Recht damit nicht anzuwenden.

Der *Autor* führt detailliert in die Besonderheiten der nationalen Regelungen zur Flugunfalluntersuchung ein. So ist der Untersuchungsdienst der SUST gem. Art. 31 ff VSZV berechtigt und auch verpflichtet, sämtliche möglichen Beweise zu erheben und ggf. auch mittels Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Dazu gehört die förmliche Vorladung oder auch ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht ebenso wie das Recht zur Anordnung einer medizinischen Untersuchung. Nach Art. 26 Luftfahrtgesetz (LFG) muss der Untersuchungsdienst im Falle von Zwangsmaßnahmen diese mittels Verfügung anordnen. Welche Rechtsmittel bestehen, regeln LFG und VSZV nicht explizit. Auf die in der VSZV dazu genannten Regelungen der Schweizer Strafprozessordnung (StPO), sowie ergänzend das Verwaltungsstrafrecht und das Schweizer Verwaltungsverfahrensgesetz ist daher zurückzugreifen, so der *Autor*.

Verfahrensrechtlich sind gegen die Verfügungen der SUST die Möglichkeiten der „Einsprache“ nach Art. 26 Abs. 4 LFG an die Kommission der SUST gegeben, die jedoch, so der *Autor*, keine aufschiebende Wirkung haben sollen (S. 348). Bei ablehnendem Bescheid kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht nach Art. 33 lit. f) VGG (Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht) eingelegt und dessen „Entscheid“ wiederum mittels Beschwerde beim Bundesgericht nach Art. 82 BGG (Bundesgesetz über das Bundesgericht) angegriffen werden (S. 349).

Erwähnt wird auch das Anhörungsrecht der Beteiligten, das aus dem Recht zur Durchsuchung von u.a. nicht allgemein zugänglichen Räumen sowie Aufzeichnun-

gen über Art. 32 Abs. 4 VSZV und die dort erwähnten Vorschriften der StPO folgt. Ein Beispiel ist die Durchsuchung von CVR Aufzeichnungen.

Das Recht zur Durchsuchung von Personen leitet der *Autor* aus Art. 32 Abs. 2 und 3 VSZV analog ab.

Ein Rückgriff auf StPO-Regelungen, die in der VSZV nicht erwähnt werden, ist nach Ansicht der *Rezensentin* prozessual angreifbar, so z.B. bei der Frage ob Personen auch gegen ihren Willen vorgeladen oder durchsucht werden dürfen.

Hinsichtlich der Durchsuchung von Personen ist zudem anzumerken, dass diese zwar nach Art. 26 LFG möglich aber in Art. 32 explizit nicht aufgenommen worden ist, so dass von einer planwidrigen Regelungslücke nicht unbedingt auszugehen ist.

Mit den Auflistungen der Rechte der SUST macht der *Autor* klar, dass der Schweizer Gesetzgeber die SUST rechtshistorisch wie aktuell in ihrem Nebenzweck als eine den anderen Behörden zuarbeitende Verwaltungsbehörde versteht und daher mit entsprechenden Verfügungsrechten und strafprozessualen Zwangsmaßnahmenrechten versehen hat. Hinzu kommt, dass die SUST gemäß Art. 43 VSZV relativ früh, d.h. innerhalb von 24-48 Stunden (S. 358) einen Vorbericht erstellt und diesen dem BAZL und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellt. Damit ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich - und sei es zunächst gegen Unbekannt. Nach Art. 23 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 VSZV hat zudem ein Austausch von Unterlagen zwischen SUST und Staatsanwaltschaft während und nach einer Untersuchung zu erfolgen. Dieser kann von der SUST nach Art. 51 Abs. 2 VSZV nur bis zum Untersuchungsabschluss abgelehnt werden.

Interessant ist, dass der *Autor* die der SUST eingeräumten Rechte zu Zwangsmaßnahmen gar nicht hinterfragt, sondern für notwendig erachtet. Die in der VSZV geregelten umfassenden Durchsetzungsrechte sind so im deutschen FIUUG nicht vorgesehen. Nach Ansicht der *Rezensentin* widersprechen solche umfassenden Befugnisse, mit denen ggf. gegen den Willen des jeweils Betroffenen agiert werden kann, ebenso wie der in der VSZV normierte vorbehaltlose Austausch von Unterlagen dem Grundgedanken der just culture. Nur ein vertrauensvoller Umgang zwischen Beteiligten und Untersuchungsstelle führt zu umfassenden Informationen.

Sofern die erwähnten nationalen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 widersprechen, ist EU-Recht vorrangig anzuwenden, so der *Autor* (S. 567). Hinsichtlich der Prüfung bei einer Weitergabe von Informationen hält der *Autor* die SUST für zuständig, auch wenn diese Zuständigkeit im Schweizer Recht nicht ausdrücklich geregelt sei. Das in Art. 14 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 genannte Abwägungskriterium, wonach die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Informationen nur dann weiterzugeben sind, wenn dies keine negativen Auswirkungen, national wie international, für die laufende oder künftige Untersuchungen haben kann, hält der *Autor* für wenig tauglich. So könne die SUST Beweismittel ja auch ggf. zwangsweise beschaffen, mögliche negative Auswirkungen für künftige Untersuchungen seien daher nicht erkennbar (S. 388).

Der *Autor* widmet sich dann den just culture Grundsätzen, so wie sie sich auch in Art. 14 finden, und deren Verletzung, indem er den nach VSZV vorgesehenen vorbehaltlosen Aktenaustausch zwischen SUST und Staatsanwaltschaften (StA) sowie Verwaltungsbehörden hinterfragt. Er leitet aus Art. 14 nicht nur ein Verwertungsverbot der Unterlagen durch die StA sondern auch ein Offenlegungsverbot der SUST ab, sofern die SUST die Unterlagen herausgibt ohne zuvor die nach Art. 14 Abs. 3 geforderte Abwägung vorgenommen zu haben (S. 566). Der *Autor* sieht die SUST insofern gegenüber einer StA in der Pflicht, einer umfassenden Herausgabeanordnung nicht nachzukommen. Hierzu könne bzw. müsse sie sich auf Art. 194 Abs. 2 StPO berufen, da eine solche Anordnung mit Europarecht (Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 996/2010) nicht vereinbar sei und die SUST daher in solchen Fällen, überwiegende öffentliche Geheimhaltungsinteressen¹ nach Art. 194 Abs. 2 StPO (Schweiz) geltend machen könne. Damit dürfe dann die StA die Akten weder beiziehen noch verwerten.

Entscheidet die SUST im Einzelfall, dass der Nutzen einer Weiterleitung bestimmter Akten überwiegt, führe dies umgekehrt zur Verwertbarkeit dieser Unterlagen.

Dieser Ansatz entspricht der von der *Rezensentin* vertretenen Rechtsauffassung. So ist auch in der StPO (deutsch) anerkannt, dass bereichsspezifische Regelungen gem. §§ 160 Abs. 4, 161 Abs. 1 StPO (Deutsch) dem Maßnahmenrecht der StA und auch der Pflicht zur Aktenvorlage vorgehen (s. dazu LuftVG Kommentar, Hrsg. Grabherr/Reidt/Wysk, Anh. 3b RN 191mwN). Nach Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 sind die Mitarbeiter der Untersuchungsstellen Berufsgeheimnisträger. Die Erhebung von Daten durch die Untersuchungsstellen ist spezialgesetzlich geregelt. Ihre Verar-

beitung dient nach Verordnung (EU) Nr. 996/2010 sowie FIUUG allein der Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen in der Zivilluftfahrt zur Verbesserung der Flugsicherheit. Wiewohl also keine Rechtsetzungskompetenz der EU beim Straf- und Strafprozessrecht gegeben ist, handelt es sich doch bei der Verordnung (EU) Nr. 996/200 sowie dem FIUUG um bereichsspezifische Regelungen, die entsprechend berücksichtigt werden müssen. Dies korrespondiert zu dem Vorbehalt, wie ihn Art. 194 Abs. 2 StPO (Schweiz) im Falle überwiegender ‚öffentlicher Geheimhaltungsinteressen‘ vorsieht.

Der *Autor* widmet sich neben datenschutzrechtlichen Regelungen dann auch noch ausführlich der Verletzung des „nemo-tenetur-Grundsatzes“, die implizit in der Meldepflicht und Mitwirkungspflicht liegen kann. Er führt aus, dass diese Verletzung über die Grundsätze der just culture, d.h. den Schutz der Informationen, nur partiell gelöst werden kann. So sei kaum zu verhindern, dass eine StA, so nicht schon die Polizei vor Ort ermittelt, so doch spätestens mit Berichtsveröffentlichung von dem Ereignis erfährt.

Im Fazit kommt der *Autor* zu dem Schluss, dass die Schweiz die Probleme, die in der derzeit national normierten engen Kooperation zwischen SUST und Strafverfolgungs- bzw. Verwaltungsbehörden liegen, erkannt hat und daher einzelne Elemente der Flugunfalluntersuchung umgestalten und die „just culture“ stärken will. Der *Autor* präferiert hierbei den Ansatz, die SUST von Anzeigepflichten zu befreien sowie die Leistung von Amtshilfe abzuschaffen. Weiter möchte der *Autor* u.a. ein umfassendes Beweisverwertungsverbot für die Publikationen der SUST, da nur so eine komplette Verfahrenstrennung gegeben wäre. Zudem hält der *Autor* ein Beweisverwertungsverbot auch für die nicht bei der SUST gelagerten Aufzeichnungen für sinnvoll, so z.B. die des Cockpit-Voice-Recorders oder des Airborne-Image-Recorders.

Man darf daher gespannt sein, ob und wie diese Vorschläge Gehör finden. Dem *Autor* ist jedenfalls vor dem Hintergrund der im „Vorab“ aufgezeigten Strafverfahren in der Schweiz in den letzten Jahren sowie den aufgezeigten Widersprüchen zwischen dem nationalen Schweizer Recht und dem EU-Recht zu danken, dass er sich des Themas so umfassend angenommen hat. Ergänzend darf angefügt werden, dass zwischenzeit-

lich das Schweizer Bundesamt für Justiz eine umfassende Forschungsstudie zur Just Culture bei der Foundation for Aviation Competence (FFAC) beauftragt hat.**

Rechtsvergleichend ist noch festzuhalten, dass im Deutschen Recht die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) nicht als typische Verwaltungsbehörde verstanden wird, die bei Untersuchungen mittels Verwaltungsakten bzw. Zwangsmaßnahmen agiert. Das FIUUG gewährt zwar Untersuchungsrechte, aber keine eigenen Durchsetzungsrechte, was bereits im Sinne des just culture Grundgedankens ist.

Das FIUUG regelt das Miteinander mit den Beteiligten und mit der Justiz an der Unfallstelle. Es lässt nur im Nachgang einer gemeinsamen Untersuchung vor Ort ein paar Punkte offen, die durchaus diskutiert und geregelt werden sollten, so z.B. ein Zeugnisverweigerungsrecht der BFU Mitarbeiter. Die BFU – wie auch die SUST – arbeitet andererseits nicht im rechtsfreien Raum, was etwaige für ein Ereignis kausale Straftaten betrifft. Hier greift die Informationspflicht gegenüber der StA wie sie Art. 12 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und § 7 FIUUG vorsehen.

** Am 18.01.2022 erstellt und öffentlich abrufbar unter: <https://www.fedpol.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2022-01-18.html>.